

Satzung der Eisenbahner Sportgemeinschaft Halle (Saale) e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen EISENBÄHNER SPORTGEMEINSCHAFT (ESG) HALLE (SAALE) e.V.
- (2) Der Verein ist ein auf freiwilliger Basis bestehender Zusammenschluss von Eisenbahnerinnen und Eisenbahnern sowie Nichteisenbahnerinnen und Nichteisenbahnern zum Zwecke des Sporttreibens.

Er ist Mitglied des Stadtsportbundes Halle (Saale) e.V., des Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V. sowie des Verbandes Deutscher Eisenbahner Sportvereine (VDES) e.V., deren Satzungen und Ordnungen er anerkennt.

- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Halle (Saale) und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist Rechtsnachfolger der BSG Lokomotive Halle.
- (4) Der Verein wurde am 20. Juli 1990 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Halle Saalkreis unter der Nummer 318 eingetragen.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

- (1) Die ESG will mit Mitteln des Sports und der Körperkultur als Bestandteil des kulturellen Lebens zur körperlichen Vervollkommnung und freien Selbstverwirklichung des Menschen beitragen
- (2) Die ESG stellt sich insbesondere folgende Aufgaben:
 - Schafft die Möglichkeiten und Voraussetzungen, dass interessierte Eisenbahner, deren Familienangehörige, aber auch Nichteisenbahner entsprechend ihren Neigungen in den Abteilungen der ESG sich sportlich zu betätigen und am sportlichen Wettkampfgeschehen teilnehmen zu können,
 - Durch eine ökologische Gestaltung der Sportstätten zu einer größeren Umweltfreundlichkeit im Territorium beizutragen und damit das Wohlbefinden der Sportlerinnen und Sportler sowie der ansässigen Bürger zu verbessern,
 - Die Geselligkeit und das kulturelle Gemeinschaftsleben nicht nur der Mitglieder, sondern auch der Nichtmitglieder in den Vereinsräumen zu fördern,
 - Den nationalen und internationalen Sportverkehr mit gleichartigen Sportgemeinschaften und –verbänden zu entwickeln.

(3) Zur ESG gehören Abteilungen folgender Sportarten

- | | | | |
|-----------|---------------|-----------------|-----------|
| * Boxen | * Gymnastik | * Gewichtheben | * Fußball |
| * Bowling | * Tischtennis | * Wasserwandern | |

Bei entsprechend finanziellen und materiellen Voraussetzungen besteht die Möglichkeit, weitere Abteilungen zu bilden.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Die Gremien des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Mit Ehrenamt betraute Personen haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich angefallener Ausgaben.

(7) Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer

Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen unter Beachtung der Haushaltslage des Vereins.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die ESG bietet allen interessierten Eisenbahnerinnen und Eisenbahnern im Rahmen ihrer bestehenden Abteilungen unabhängig von Rasse, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit, beruflicher und gesellschaftlicher Stellung die Möglichkeit, Mitglied des Vereins zu werden.

(2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass auch Nichteisenbahnerinnen und Nichteisenbahner Mitglied des Vereins werden können. Darüber entscheidet die entsprechende Abteilungsleitung unter Berücksichtigung der Aufnahmekapazität und unter Beachtung des Vorzugs der Eisenbahnmitgliedschaft.

(3) Die Aufnahme in eine Abteilung erfolgt auf schriftlichen Antrag. Bei Kindern unter 14 Jahren ist auf dem Antrag die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Es ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe in der Beitragsordnung geregelt ist.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, Streichung, Ausschluss oder Ableben. Die Austrittserklärung ist per eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle zu richten oder persönlich gegen Quittung zu übergeben.

(2) Eine Streichung erfolgt durch den Vorstand der ESG, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mehr als 6 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.

- (3) Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand des Vereins, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Satzung des Vereins verstößt oder das Ansehen des Vereins schädigt. Die Mitgliederversammlung der Abteilungen kann mit einfacher Stimmenmehrheit den Ausschluss eines Mitgliedes beantragen.
- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Zugehörigkeit zur ESG ergeben, sofern alle Verbindlichkeiten abgegolten wurden.

§ 5 Fördernde Mitglieder

Einzelpersonen und Gruppen können fördernde Mitglieder der ESG bzw. ihrer Abteilungen werden, wenn sie durch erhöhte Zuwendungen die Tätigkeit des Vereins bzw. einzelner Abteilungen ideel, finanziell und materiell unterstützen.

§ 6 Ehrenmitglieder

- (1) Verdienstvolle Mitglieder oder Persönlichkeiten können Ehrenmitglieder der ESG werden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern bedarf der Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der Vertreterversammlung.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Rechte und Pflichte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht
 - in der gewählten Sportart am Trainingsbetrieb und dem geselligen Abteilungs- und Vereinsleben teilzunehmen;
 - bei sportlicher Eignung im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins gefördert zu werden;
 - mit Vollendung des 14.Lebensjahres Mitglieder zur Wahl in die Organe des Vereins vorzuschlagen, Leitungen zu wählen und mit Vollendung des 16.Lebensjahres selbst gewählt zu werden.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht
 - am Abteilungs- und Vereinsleben aktiv teilzunehmen;
 - sich sportlich fair, kameradschaftlich, hilfsbereit und ehrlich zu verhalten und damit im Sinne des olympischen Geistes zu wirken;
 - die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten;
 - die bereitgestellten Sportanlagen, -einrichtungen und -geräte pfleglich zu behandeln;
 - Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten

§ 8 Organe des Vereins und Organisationsgrundsatz

- (1) Organe des Vereins sind:
 - ☒ Vertreterversammlung
 - ☒ Vorstand
 - ☒ Rechtsausschuss
 - ☒ Kassenprüfer
- (2) Die ESG ist ein einheitlicher, föderativer und nach demokratischen Grundsätzen gegliederter Sportverein. Er vereinigt gleichberechtigt die Mitglieder der ihm angehörenden Abteilungen. Über eine Erweiterung durch Neugründung von Abteilungen entscheidet der Vereinsvorstand auf Antrag von Eisenbahnersportgruppen, die dem Verein als Abteilung beitreten wollen.
- (3) Jede Abteilung wird durch eine ehrenamtliche Leitung geführt, deren Mitglieder demokratisch gewählt werden. Die Aufgabenverteilung für die Mitglieder der Abteilungsleitungen orientiert sich am Geschäftsverteilungsplan des Vorstandes.

§ 9 Die Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie wird jährlich vom Vorstand im ersten Quartal eines Kalenderjahres einberufen. Wenn es der Vorstand oder mindestens ein Drittel aller Abteilungen unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand fordert, muss sie als außerordentliche Vertreterversammlung vorzeitig innerhalb von 30 Tagen einberufen werden. Die Einberufung der Vertreterversammlung erfolgt in schriftlicher Form mit Anschreiben und Tagesordnung. Die Einladung wird spätestens einen Monat vor dem Versammlungstermin an die dem Vorstand zuletzt bekanntgegebene Anschrift der Abteilungsleiter versandt.
- (2) Die Vertreterversammlung - aller 4 Jahre als Vertreterwahlversammlung durchgeführt - setzt sich aus dem Vorstand, den Vertretern der Abteilungen sowie weiteren Personen (Mitgliedern) mit beratender Stimme zusammen. Beratend nehmen die Mitglieder des Rechtsausschusses und die Kassenprüfer teil. Eingeladen für die die Vertreterversammlung wird durch den Vorstand. Die Einladung muss Tag, Ort, Uhrzeit und die Tagesordnung enthalten.
- (3) Stimmberechtigt zur Vertreterversammlung sind die auf der Mitgliederversammlung der Abteilungen gewählten max. 2 Vertreter jeder Abteilung. Für Abteilungen mit einer Mitgliederanzahl > 50 kann je 50 Mitglieder ein weiterer Vertreter gewählt werden. Jede Abteilung hat je Vertreter eine Stimme und kann für die Wahl des Vorstandes, des Rechtsausschusses und der Kassenprüfer Vorschläge unterbreiten. Diese Vorschläge müssen spätestens 4 Wochen vor der Vertreterversammlung in der Geschäftsstelle des Vereins vorliegen.

- (4) Die wichtigsten Aufgaben der Vertreterversammlung sind:
- ⊗ Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes
 - ⊗ Bericht der Kassenprüfer
 - ⊗ Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Vereinsentwicklung
 - ⊗ Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - ⊗ Beschlussfassung über Höhe der Beiträge, Umlagen und Fälligkeit
 - ⊗ Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - ⊗ aller 4 Jahre: Wahl des Vorstandes, Wahl des Rechtsausschusses, Wahl der Kassenprüfer
- (5) Nach den Vertreterversammlungen werden Protokolle erstellt. Protokolle zu Vertreterwahlversammlungen werden von dem neu gewählten Vorsitzenden und dem Wahlleiter unterschrieben. Protokolle zu Vertreterversammlungen werden von zwei Vorstandsmitgliedern (geschäftsführender Vorstand) unterschrieben.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Vertreterversammlung (siehe § 9) ist beschlussfähig. Die Beschlüsse der Vertreterversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt sind.
- (7) Beschlüsse der Vertreterversammlung über
- ⊗ den Widerruf der Bestellung und die fristlose Kündigung von Vorstandsmitgliedern,
 - ⊗ die Änderung der Satzung
- bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand arbeitet
- a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister,
 - b) als Gesamtvorstand, bestehend aus
 - dem geschäftsführenden Vorstand
 - den Ressortleitern für Jugendsport, für Frauensport, für Breiten- und Freizeitsport, für Wettkampfsport, für Öffentlichkeitsarbeit und Sponsoren
 - Vertretern der Abteilungsleiter
- (2) Der Vorstand leitet den Verein zwischen den Vertreterversammlungen. Er ist an die Beschlüsse der Vertreterversammlung gebunden und bestimmt die Entwicklungslinien im Interesse der Gesamtmitgliedschaft des Vereins. Er tagt mindestens einmal im Halbjahr. Die letzte Sitzung im Jahr wird ordnungsgemäß protokolliert und enthält alle Festlegungen und Beschlüsse des laufenden Jahres.

- (3) Der Vorstand konzentriert sich in seiner Tätigkeit auf die Realisierung der im § 3 dieser Satzung genannten Ziele und Aufgaben des Vereins.
- (4) Der Vorstand bestätigt Ausschlüsse von Vereinsmitgliedern.
- (5) Vom Vorstand können Kommissionen und Ausschüsse für ständig bzw. zeitweilig zu lösende Aufgaben gebildet werden.
- (6) Kommt ein Vorstandsmitglied seinen Aufgaben nicht nach, so kann zwischen den Vertreterversammlungen der Vorstand mit 2/3 Stimmenmehrheit die Suspendierung desselben verlangen. Die Vertreterversammlung ist darüber bei der nächsten Sitzung zu informieren und ein Nachfolger ist zu wählen.

§ 11 Der Rechtsausschuss

- (1) Der Rechtsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Die Mitglieder des Rechtsausschusses dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes bzw. einer Abteilungsleitung sein.
- (2) Der Rechtsausschuss wird durch die Vertreterversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- (3) Der Rechtsausschuss entscheidet über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb der ESG, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht und andere Zuständigkeiten nicht gegeben sind.
- (4) Der Rechtsausschuss wird auf Antrag tätig und beschließt nach mündlicher Behandlung nach Anhörung der Betroffenen und Würdigung des Gesamtheit aller Umstände. Er unterbreitet dem Vorstand schriftlich einen Entscheidungsvorschlag. Der Vorstand entscheidet endgültig und setzt die Beteiligten vom Ergebnis in Kenntnis.

§ 12 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer kontrollieren mindestens einmal im Jahr die satzungsmäßige Verwendung der finanziellen und materiellen Mittel des Vereins.
- (2) Über das Ergebnis der von den Kassenprüfern gemeinschaftlich vorgenommenen Kontrolle wird der Vorstand schriftlich informiert.
- (3) Die Vertreterversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von 4 Jahren.
- (4) Kassenprüfer können nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 13 Finanzierungsgrundsätze

- (1) Die Finanzwirtschaft wird durch die Finanzordnung des Deutschen Sportbundes (DSB) geregelt.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben der ESG und der Abteilungen ist von jedem Mitglied ein Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Vertreterversammlung festlegt. Die Höhe des Jahresbeitrages, welcher von den Abteilungen an den Vorstand der ESG abzuführen ist, ergibt sich aus der aktuell gültigen Beitragsordnung.
- (3) Darüber hinaus können die Abteilungen höhere monatliche Mitgliedsbeiträge festlegen, die ausschließlich von den Abteilungen verwendet werden können.
- (4) Zu weiteren Finanzierungsquellen der ESG gehören:
 - ☒ Zuwendungen des VDES, des DSB und der Kommune
 - ☒ Spenden, Sammlungen, Stiftungen u.ä. sowie fördernde Mitglieder
 - ☒ Einnahmen aus Sportveranstaltungen
 - ☒ Werbung
 - ☒ von der Vertreterversammlung beschlossene Umlagen
- (5) Der Vorstand und die Leitungen der Abteilungen beschließen jährlich Finanzpläne, deren Einhaltung durch die Vertreterversammlung des Vereins bzw. Mitgliederversammlungen der Abteilungen und die Kassenprüfer der ESG kontrolliert werden.

§ 14 Rechtsstellung und Vertretung

- (1) Die Eisenbahner Sportgemeinschaft Halle (Saale) e.V. ist juristische Person.
- (2) Der Verein wird im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden zusammen mit dem Stellvertreter oder durch den Vorsitzenden zusammen mit dem Schatzmeister vertreten.

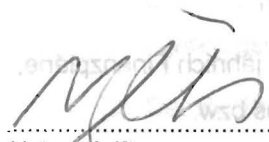
§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung der ESG kann nur in einer Vertreterversammlung mit qualifizierter Stimmenmehrheit (2/3) beschlossen werden. Sofern die Vertreterversammlung nicht anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die Stellvertreter die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Verband Deutscher Eisenbahner Sportvereine (VDES) e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, vorrangig für die Förderung und Pflege des Eisenbahnersports, zu verwenden hat.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen der Satzung sind durch qualifizierte Stimmenmehrheit (2/3) durch Beschluss möglich.
- (2) Der Gerichtsstand bei Streitigkeiten aus dieser Satzung ist das Amtsgericht Halle (Saale).
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Diese Satzung wurde in der vorliegenden Fassung von der Vertreterversammlung des Vereins am 14.03.2014 beschlossen.

Halle, den 14.08.2014



Unterschrift
(Nagelschmidt)



Unterschrift
(Jacob)



Unterschrift
(Arbeiter)